



Hinweis zum Meldeformular Bewirtschafterwechsel

Mit der Meldung über den Bewirtschafterwechsel nimmt das Amt für Landwirtschaft formell die Änderung in der Betriebsführung zur Kenntnis. Wir möchten Sie über gewisse Punkte informieren, welche unter anderem auch für die Berechtigung der Direktzahlungen zu berücksichtigen sind:

Generelles:

- Das Amt für Landwirtschaft meldet den Bewirtschafterwechsel der Tierverkehrsdatenbank.
- Sämtliche für den Betrieb relevanten Daten werden jährlich anlässlich der Betriebsstrukturdatenerhebung Ende Januar erfasst.
- Direktzahlungsberechtigt ist jener Bewirtschafter, welcher **den Betrieb anlässlich dieser Erhebung bewirtschaftet** und deklariert.
- Grundsätzlich werden die **Beitragsberechtigungen des bisherigen Bewirtschafters übernommen**. (Betrifft insbesondere den BIO-Landbau, die angemeldeten Ökoflächen und Tierhaltungsprogramme RAUS/BTS; Änderungen oder Neuansmeldungen sind dem Amt für Landwirtschaft zu melden). Achtung: Vernetzungsverträge werden nicht automatisch übernommen. Der neue Bewirtschafter hat mit der Trägerschaft der Vernetzungsprojekte einen neuen Vernetzungsvertrag abzuschliessen.

Direktzahlungsberechtigung:

- Direktzahlungen erhalten Bewirtschafter, welche einen Betrieb führen (Art. 2 Direktzahlungsverordnung).
- Als **Bewirtschafter** gilt die Person oder Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt (Art.2 Landw. Begriffsverordnung).

- **Der Bewirtschafter muss grundsätzlich Eigentümer oder Pächter des Betriebes sein und das landwirtschaftliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Steuererklärung und für AHV-Beiträge aufgrund seiner Aufzeichnungen (Buchhaltung) deklarieren.**
- Seit 1. Januar 2007 müssen Bewirtschafter, welche neu Direktzahlungen beantragen, einen Ausbildungsnachweis erbringen. Der Nachweis gilt als erbracht mit:
- a) einem Berufsattest oder einem eidg. Fähigkeitsausweis als Landwirt/in, als Bäuerin mit Fachausweis oder einer gleichwertigen Ausbildung in einem landw. Spezialberuf (Bsp. Obstbauer, Winzer)
 - b) dieser Anforderung gleichgestellt ist eine Nichtlandwirtschaftliche Berufsbildung ergänzt mit einer landwirtschaftlichen Weiterbildung („Nebenerwerbslandwirtekurs“) oder einer während mindestens 3 Jahren ausgewiesenen praktischen Tätigkeit als Partner oder Angestellter auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Als **Betrieb** gilt (Art. 6 Landw. Begriffsverordnung) ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- a) Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;
- b) eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst;
- c) rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von andern Betrieben ist;
- d) ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und
- e) während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.

→ **Nebst diesen Voraussetzungen gelten für den Bezug von Direktzahlungen weitere Bestimmungen (u.a Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises, Mindest-Arbeitsbedarf von 0,25 Standardarbeitskräften, Altersgrenze bei 65 Jahren, Einkommens- und Vermögenslimiten).**

→ **Nicht vergessen: Wichtige Adressänderungen zusätzlich vornehmen (Pachtverträge/Verträge mit landwirtschaftsrelevanten Inhalten, wie Naturschutz, Label, Vernetzung ect.)**

Kanton Nidwalden

Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Amt für Landwirtschaft

Hannes Odermatt 041 618 40 06 / hannes.odermatt@nw.ch

Peter von Deschwanden 041 618 40 02 / peter.vondeschwanden@nw.ch